

## Was ist eine Insolvenzstiftung?

Eine Insolvenzstiftung ist eine Qualifizierungsmaßnahme für Personen, die aufgrund einer Insolvenz ihres ehemaligen Arbeitgebers ihren Arbeitsplatz verloren haben.

Die Insolvenzstiftung hat zum Ziel,

- die berufliche Neuorientierung und Höherqualifizierung der durch die Insolvenzen arbeitslos gewordenen Personen zu unterstützen und diese nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren,
- den Strukturwandel in der Region durch zielgerichtete Qualifikationen, die überbetrieblich verwertbar sind, zu unterstützen und
- die StiftungsteilnehmerInnen während der Dauer der Teilnahme in einer Art und Weise zu betreuen, die einen positiven Qualifizierungsabschluss und die Übernahme in ein Dienstverhältnis bestmöglich fördert. Dazu gehört die Unterstützung bei der Realisierung des individuellen Maßnahmenplanes ebenso wie erforderlichenfalls die Beratung in beruflichen und persönlichen Fragen, sofern diese erwünscht ist und der Zielerreichung dient.

Die Finanzierung der Betreuung und der Stiftungsmaßnahmen im Burgenland erfolgt bei einer Insolvenzstiftung durch das Land Burgenland und das Arbeitsmarktservice Burgenland.

## Wie funktioniert eine Insolvenzstiftung?

Eine Insolvenzstiftung besteht im Allgemeinen aus drei Phasen:

### Phase 1: Berufsorientierung

Während der maximal sechswöchigen Phase der Berufsorientierung analysieren die Teilnehmer/innen gemeinsam mit Trainer/innen ihre bisherigen Erfahrungen. Danach erfolgt die berufliche Neuorientierung unter Berücksichtigung der konkreten Arbeitsmarktchancen. Schließlich erarbeiten die Teilnehmer/innen einen individuellen Maßnahmenplan.

### Phase 2: Aus- und Weiterbildung, Praktikum

Nun beginnen die Ausbildungen gemäß dem individuellen Karriereplan. Die Möglichkeiten sind im Stiftungskonzept festgelegt. Das Ziel ist, die Teilnehmer/innen wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Im Zuge dieser Ausbildung kann auch ein Berufspraktikum absolviert werden, um so den neuen Beruf und auch den potentiellen neuen Arbeitgeber besser kennenzulernen.

### Phase 3: Aktive Arbeitssuche

Nach Abschluss der Qualifizierungsphase kommt für jene Teilnehmer/innen, die nicht bereits wieder eine neue Arbeitsstelle gefunden haben, die Zeit für die aktive Jobsuche. Mit Unterstützung der Trainer/innen werden Bewerbungen geübt, um professionell auftreten zu können.

### **Wo muss ich einen Antrag stellen?**

Üblicherweise werden Informationsveranstaltungen (nach bescheidmäßiger Genehmigung der Insolvenzstiftung durch das AMS) durchgeführt (weil erst dann die endgültigen Regelungen feststehen). Die jeweilige Regionale Geschäftsstelle des AMS lädt jene Personen, die beim AMS als prinzipiell für die Teilnahme an der Insolvenzstiftung berechtigt geführt sind, zu diesen Informationsveranstaltungen ein.

Die Teilnehmer/innen werden im Zuge dieser Veranstaltungen über den Ablauf der Insolvenzstiftung informiert und haben hier die Möglichkeit Fragen zu stellen. Bei Interesse an einer Stiftungsteilnahme können direkt Interessensmeldungen (Anträge) ausgefüllt werden.

Aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen besteht die Möglichkeit, dass diese Informationsveranstaltungen durch entsprechende Online-Informationen (z.B.: Video) ersetzt werden.

Die Interessensmeldung steht auch auf der ASB-Homepage zur Verfügung und kann ausgefüllt und unterfertigt an [office@agannoe.at](mailto:office@agannoe.at) übermittelt werden.

### **Wie lange dauert die Aufnahme in eine Stiftung?**

Nach Übermittlung der ausgefüllten Interessensmeldung wird geprüft, ob ein Anspruch des Interessierten auf Teilnahme an der Insolvenzstiftung besteht. In der Regel erfolgt die Information betreffend Aufnahme in die Stiftung innerhalb weniger Tage.

Der Eintritt in die Stiftung erst ab Stiftungsbeginn (1.1.2021) möglich.

## Welche Voraussetzungen muss ich für eine Teilnahme in der Stiftung erfüllen?

Teilnahmeberechtigt sind Personen

- mit Hauptwohnsitz im Burgenland
- die aufgrund einer Insolvenz eines Betriebes mit Sitz im Burgenland (vorrangig durch die COVID19-Pandemie oder die Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg) ihren Arbeitsplatz verloren haben und
- entsprechend den geltenden Zumutbarkeitsbestimmungen generell nicht bzw. nicht ohne vorangegangene Qualifizierung vermittelbar sind
- wenn sie zum Zeitpunkt des Eintrittes in die Insolvenzstiftung bei einer Regionalen Geschäftsstelle des AMS Burgenland arbeitslos gemeldet sind und Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld gem. Arbeitslosenversicherungsgesetz (bzw. Notstandshilfe) haben

Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch das AMS und den Stiftungsbeirat.

## Wer entscheidet, ob ich in die Stiftung aufgenommen werde? Wenn ich nicht aufgenommen werde, kann ich Einwände erheben?

Die Entscheidung, ob ein Betrieb in die Stiftung aufgenommen wird und somit auch die einzelne Person aufgenommen werden kann, trifft der Stiftungsbeirat.

Der Stiftungsbeirat setzt sich aus Vertreter/innen des Landes Burgenland, des AMS Burgenland, des ÖGB, der Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer sowie des Stiftungsträgers, der Arbeitsstiftung Burgenland GmbH, zusammen.

Das Stiftungsmanagement stellt in Zusammenarbeit mit dem AMS fest, ob die Aufnahmebedingungen erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme. Einwände erheben Sie am besten beim Stiftungsträger (Arbeitsstiftung Burgenland GmbH).

## Was bekomme ich durch die Stiftung?

Durch die Teilnahme an der Stiftung sind die Teilnehmer/innen sozial durch den Weiterbezug von Arbeitslosengeld abgesichert und erhalten ein sogenanntes Stiftungsstipendium von 60 Euro monatlich. Zudem wird eine Neuorientierung auf dem heimischen Arbeitsmarkt durchgeführt und die passende Aus- oder Weiterbildung für die oder den Teilnehmer/in gesucht und schlussendlich durchgeführt. Am Ende begleiten Trainer/in die Teilnehmer/innen bei der aktiven Arbeitssuche und unterstützen Sie bei Bewerbungen.

## **Was ist, wenn während der Stiftungsteilnahme mein Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt?**

Durch die Teilnahme in der Stiftung wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum Austritt aus dieser Stiftung verlängert. Daher kann der Anspruch nicht entfallen und der oder die Teilnehmer/in wird bis zum Austritt aus der Stiftung oder dem Ende sozial durch das Arbeitslosengeld abgesichert.

## **Wo kann ich diese Qualifizierungsmaßnahmen machen?**

Die jeweilige Aus- oder Weiterbildung muss an einem hierfür vorgesehenen Bildungsinstitut absolviert werden – diese sind taxativ im Stiftungskonzept aufgelistet, allerdings nicht abschließend. Grundsätzlich muss diese im Burgenland liegen. Sollte die jeweilige Maßnahme im Burgenland nicht angeboten werden, kann sie auch in einem anderen Bundesland absolviert werden.

## **Muss ich einen Job in der gewünschten Branche in Aussicht haben?**

Nein. Die jeweiligen Maßnahmen werden durchgeführt, damit die Teilnehmer/innen wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden können und somit eine Anstellung finden. Außerdem muss vor der Teilnahme in der Stiftung ein Vermittlungsversuch des AMS unternommen werden. Für den Fall, dass die oder der Teilnehmer/in bereits vor einer erneuten Anstellung steht, greift die Insolvenzstiftung nicht. Hier muss ein anderes Instrument gefunden werden.

## **Was ist, wenn dieser in Aussicht genommene Job in einem anderen Bundesland liegt?**

Nach Ende der Maßnahme und somit dem Ausstieg aus der Stiftung, ist es vollkommen irrelevant, in welchem Betrieb oder Bundesland die neue Arbeitsstelle angetreten werden kann.

## **Was ist, wenn mein Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland liegt?**

Im Einzelfall kann das Stiftungsmanagement eine Person, deren Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland liegt aufnehmen, wenn hier eine entsprechende Abmachung mit dem jeweiligen Bundesland getroffen wird.

## **Muss ich selbst Kosten für die Stiftung tragen?**

Nein. Die Ausbildungskosten und jene Kosten, welche für die Berufsorientierung und die Begleitung der Teilnehmer/innen durch qualifizierte Trainer/innen anfallen, werden zur Gänze durch die Stiftung getragen (welche durch AMS und Land finanziert wird).

Lediglich Kursnebenkosten (z.B. Fahrtkosten) sind zu tragen. Die TeilnehmerInnen können bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Beihilfe beim AMS entsprechend der Bundesrichtlinie "Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (BEMO)" beantragen.

## **Kann ich mir eine gewünschte Ausbildung aussuchen?**

Die Bildungsmaßnahme wird nach einer umfassenden Berufsorientierung ausgesucht – die individuellen Fähigkeiten und Wünsche der Teilnehmer/innen finden hier natürlich Berücksichtigung – da keiner/m Teilnehmer/in ein bestimmtes Berufsbild aufgezwungen werden kann.

Jedoch müssen die maximale Teilnahmedauer, die Verwertbarkeit der Ausbildung am Arbeitsmarkt und das zur Verfügung stehende Qualifizierungsbudget berücksichtigt werden.

Die Teilnahme ist mit 156 Wochen (3 Jahre) begrenzt. Für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann eine Verlängerung der Bezugsdauer auf 209 Wochen (4 Jahre) erfolgen, sofern dies für die Umsetzung des Bildungsplanes notwendig ist.

## **Was geschieht in der Berufsorientierung?**

Während der maximal sechswöchigen Phase der Berufsorientierung analysieren die Teilnehme/innen gemeinsam mit Trainer/innen ihre bisherigen Erfahrungen. Danach erfolgt die berufliche Neuorientierung unter Berücksichtigung der konkreten Arbeitsmarktchancen. Schließlich erarbeiten die Teilnehmer/innen einen individuellen Maßnahmenplan.

## **Was geschieht, wenn ich nicht innerhalb der 14 Wochen der aktiven Arbeitssuche eine Anstellung finde?**

Die maximale Dauer der Aktiven Arbeitssuche beträgt 14 Wochen. Für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben sowie Personen mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 % beträgt die maximale Dauer der Aktiven Arbeitssuche 28 Wochen.

Nach Ende der Arbeitssuchphase sollte man sich gegebenenfalls wieder beim AMS melden, um den Restanspruch auf Arbeitslosengeld zu beziehen.

## **Welche Pflichten habe ich durch die Teilnahme an dieser Stiftung?**

Die Pflichten in der Insolvenzstiftung sind gleich einem regulären Arbeitsverhältnis. Er besteht somit Anwesenheitspflicht und Urlaube sowie Arzttermine sind mit der Arbeitsstiftung – wie in einem regulären Arbeitsverhältnis – abzusprechen. Da die Stiftungsmaßnahmen auch den gewünschten Erfolg erzielen sollen, sind eine entsprechende Lernbereitschaft und die aktive Mitarbeit in der Stiftung und der jeweiligen Maßnahme notwendig.

## **Was passiert, wenn ich während meiner freiwilligen Teilnahme in der Stiftung bereits eine Anstellung finde? Muss ich in einem derartigen Fall die Kosten zurückzahlen?**

Wenn ein Stiftungsteilnehmer eine Anstellung findet, ist dies dem Stiftungsträger unverzüglich mitzuteilen. Mit der Arbeitsaufnahme endet die Stiftungsteilnahme. Kosten sind in diesem Fall nicht zurückzuzahlen.

## **Kann ich jederzeit wieder aussteigen?**

Ja. Da die Teilnahme an einer Stiftung vollkommen auf freiwilliger Basis geschieht, kann jede/r Teilnehmer/in zu jedem Zeitpunkt wieder aussteigen. Für gewöhnlich steigen rund 70 % der Teilnehmer/innen bereits während der Zeit in der Stiftung wieder aus und beginnen ein neues Arbeitsverhältnis.

## **Wie lange werde ich durch die Stiftung abgesichert?**

Die maximale Teilnahmedauer beträgt 156 Wochen (3 Jahre). Für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann eine Verlängerung der Bezugsdauer auf 209 Wochen (4 Jahre) erfolgen, sofern dies für die Umsetzung des Bildungsplanes notwendig ist (z.B. bei entsprechend langer Ausbildung). Die durchschnittliche Teilnahmedauer wird mit etwa 15 Monaten angenommen und ist von verschiedenen Faktoren abhängig.

## **Bin ich während der Teilnahme in der Stiftung vollversichert?**

Ja. Während der gesamten Dauer sind die Teilnehmer/innen kranken- und unfallversichert. Aufgrund der Tatsache, dass sie bereits Arbeitslosengeld beziehen, können keine Zeiten für die Arbeitslosenversicherung gesammelt werden.

## Was passiert, wenn ich während der Teilnahme erkranke?

Abwesenheiten wegen Krankheit sind dem Stiftungsmanagement zu melden und durch eine ärztliche Bestätigung zu belegen. Werden Qualifizierungsmaßnahmen besucht oder Praktika absolviert, so ist auch der Schulungsveranstalter bzw. Ausbildungsbetrieb zu informieren.

Ein längerer Krankenstand (Krankenstand an allen Tagen des Kalendermonats) führt zu einer vorübergehenden Unterbrechung der Stiftungsteilnahme.

Nach Ende des Krankenstands kann die Ausbildung grundsätzlich fortgesetzt werden. Gegebenenfalls wird der Maßnahmenplan angepasst.